

3. Rechtsgrundlage für die Anordnung unter **Ziffer II.** ist § 16 Absatz 1 der 15. BayIfSMV. Danach sind weitergehende Anordnungen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu den Bestimmungen dieser Verordnung möglich.

Die Anordnung dient dem Ziel der Bekämpfung der Pandemie. An Silvester werden viele Menschen unterwegs sein, unter anderem aufgrund der in dieser Nacht entfallenden Sperrstunde in der Gastronomie; diese treffen sich auf öffentlichen Plätzen, um gemeinsam zu feiern. Traditionell werden dabei auch Feuerwerkskörper abgebrannt. Die Folge ist eine erhöhte Gefahr der Weiterverbreitung von SARS-Cov-2 und ebenso eine weitere Belastung und Inanspruchnahme des öffentlichen Gesundheitswesens durch Unglücksfälle in Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern. Das Verbot ist daher aus Infektionsschutzgründen erforderlich und alternativlos. Das Verbot von Pyrotechnik unterstützt dabei auch das Ziel, die Ansammlung von Menschen zu verhindern (vgl. Ziffer I.).

Eine Eingrenzung auf einzelne Bereiche innerhalb des Stadtgebietes würde nicht zu demselben Erfolg führen. Da es zahlreiche denkbare Begegnungsflächen im Stadtgebiet gibt, die sich zum Verweilen und zum dortigen Abbrennen von Pyrotechnik eignen, ist damit zu rechnen, dass eine Verlagerung von Verbotsflächen zu anderen Flächen erfolgen würde. Der Schutzzweck der Regelung, die Krankenhäuser zu entlasten und zusätzliche Betreuungsfälle in den Notaufnahmen wegen Verletzungen beim Abbrennen von Pyrotechnik zu verhindern, kann damit nicht erreicht werden. Vielmehr wäre eine Regelung, die sich nur auf einzelne Bereiche innerhalb des Stadtgebietes beschränkt, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ungeeignet. Zwar gilt sprengstoffrechtlich ein Verkaufsverbot von Pyrotechnik, allerdings muss damit gerechnet werden, dass dennoch Pyrotechnik vorhanden ist und verwendet werden könnte. Das Verbot ist damit in seinem ganzen Umfang erforderlich.

4. Sofortige Vollziehung

Die Festlegungen nach Ziffer I. und II. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postfachanschrift:

**Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift:**

Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Hinweis zum Ansammlungsverbot: Zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, sind Ansammlungen von mehr als zehn Personen in den oben genannten Bereichen untersagt. Über zehn Personen hinausgehende Menschenansammlungen haben sich unverzüglich zu zerstreuen.

Kempton, 29.12.2021

gez. Thomas Kiechle, Oberbürgermeister

■ Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von vorgereinigten Betriebsabwässern in die Iller und in den Heubach durch die Firma 3M Technical Ceramics Zweigniederlassung der 3M Deutschland GmbH, Max-Schaidhauf-Str. 25, 87437 Kempten (Allgäu); Öffentliche Bekanntmachung nach § 4 Abs. 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)

Die Firma 3M Deutschland GmbH, vertreten durch ihre Zweigniederlassung 3M Technical Ceramics in Kempten (Allgäu) beantragte mit Schreiben vom 09.02.2021 die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von in einer physikalisch/chemischen Abwasserbehandlungsanlage behandeltem Abwasser in die Iller auf Flst. Nr. 2017 der Gemarkung Sankt Mang, Flusskilometer 105,4 sowie für das Einleiten von Kühlwasser aus dem Hauptkühlkreiswerkweiher (Ablauf des Weiher) in den Heubach. Nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens hat die Stadt Kempten (Allgäu) der Firma 3M Deutschland GmbH mit Bescheid vom 20.12.2021 die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG für die beantragte Einleitung erteilt. Diese Erlaubnis wird gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV nach den Vorschriften des § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Mit Bescheid vom 20.12.2021 wurde folgendes verfügt:

1. Gegenstand der Erlaubnis

Auf Antrag vom 09.02.2021 wird der Firma 3M Deutschland GmbH, vertreten durch die 3M Technical Ceramics Zweigniederlassung in Kempten, – Unternehmerin – die gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Iller (staatseigenes Gewässer I. Ordnung) und des Heubachs (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

2. Zweck der Erlaubnis

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des bei der Unternehmerin anfallenden

– Betriebsabwassers aus der Produktion nach Behandlung in einer physikalisch/chemischen Kläranlage (Einleitung in die Iller)
– Kühlwassers aus dem Hauptkühlkreis (Umlauf des Werkweihers, Einleitung in den Heubach

3. Planunterlagen

Der erteilten gehobenen Erlaubnis liegen die dem Antrag beigelegten Planunterlagen der Unternehmerin zu Grunde. Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Landesamtes für Umwelt vom 23.11.2021 und dem Erlaubnisvermerk der Stadt Kempten (Allgäu) vom 20.12.2021 versehen.

Danach wird folgendes Abwasser eingeleitet:

Einleitungsstelle: Iller Fluss-km 105,4

Flst. Nr.: 2017

Gemarkung: Sankt Mang

Fluss-km: 105,4

Gewässer: Iller

Abwasser: In der physikalisch/chemischen Abwasserbehandlungsanlage behandeltes Abwasser

Einleitungsstelle: Heubach

Abwasser: Kühlwasser (Ablauf des Werkweihers)

Die Abwassereinleitungen an den Einleitungsstellen Iller Fluss-km 105,4 und Heubach sind Gewässerbenutzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV).

4. Beschreibung der Abwasseranlagen

4.1. Entwässerungsanlagen

– Kanalisation für Betriebsabwasser

– Kühlwasserkanal Hauptkühlkreislauf (Werkweiher)

4.2. Abwasserbehandlungsanlagen

– Vorbehandlungsanlage Schwermetallfällung

– Vorbehandlungsanlage cyanidhaltiges

Abwasser Kompensatoren-Wäsche

– Vorbehandlung cyanidhaltiges Abwasser

Notwäscher

– Zentrale Abwasserbehandlungsanlage

5. Dauer der Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis endet am 31.12.2041.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, 86048 Augsburg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift:**

**Postfach 112343, 86048 Augsburg,
Hausanschrift:**

Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Erlaubnis enthält Auflagen.

Eine Ausfertigung des Bescheids liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zeitraum

vom **03.01.2022** bis **17.01.2022**

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Kempten (Allgäu), Amt für Umwelt- und Naturschutz, Rathausplatz 22, 4. Stock bei Zimmer Nr. 411, 87435 Kempten (Allgäu), öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme aus. (Besuchszeiten: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie am Montag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und am Mittwoch von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die im Auslegungsverfahren Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Der Bescheid sowie die Bezeichnung des für die Einleitung des Betriebsabwassers in die Iller und in den Heubach maßgeblichen BVT-Merkblattes werden mit Beginn der Auslegung im Internet auf der Website der Stadt Kempten (Allgäu) (über die Hauptseite Kempten.de) aufrufbar unter: Bauen, Wohnen, Umwelt / Umwelt & Energie / Umwelt & Naturschutz) öffentlich eingestellt.

Stadt Kempten (Allgäu)

Amt für Umwelt- und Naturschutz

■ Vollzug der Wassergesetze;

Entnahme und Ableitung von Wasser aus der Iller zu Brauch- und Kühlwasserzwecken durch die 3M Technical Ceramics Zweigniederlassung der 3M Deutschland GmbH; Antrag einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus der Iller zu Brauch- und Kühlwasserzwecken, Flst. Nr. 2017 der Gemarkung Sankt Mang vom 14.06.2021

Die Firma 3M Deutschland GmbH, vertreten durch ihre Zweigniederlassung 3M Technical Ceramics in Kempten (Allgäu) – Unternehmerin -, beantragte mit Schreiben vom 14.06.2021 die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus der Iller zu Brauch- und Kühlwasserzwecken. Nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens hat die Stadt Kempten (Allgäu) der 3M Deutschland GmbH mit Bescheid vom 20.12.2021 die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für die Wasserentnahme aus der Iller erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheids liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der Antragsunterlagen im Zeitraum

vom **10.01.2022** bis **24.01.2022**

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Kempten (Allgäu), Amt für Umwelt- und Naturschutz, Rathausplatz 22, 4. Stock bei Zimmer Nr. 411, 87435 Kempten (Allgäu), öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme aus. (Besuchszeiten: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie am Montag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und am Mittwoch von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr).

In dieser Zeit können die Auslegungsunterlagen auch im Internet eingesehen werden unter: https://www.kempten.de/Umweltverfahren_Oeffentlichkeitsverfahren.html (über die Hauptseite Kempten.de aufrufbar unter: Bauen, Wohnen, Umwelt / Umwelt & Energie / Umwelt & Naturschutz / Umweltverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung) Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit als zugestellt.

Stadt Kempten (Allgäu)

Amt für Umwelt- und Naturschutz